

Satzung

der Hospitalstiftung Dinkelscherben

gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses
vom 17. Dezember 2013

Präambel

Mit Brief vom 18. Mai 1605, der nicht mehr vorhanden ist, hat der Domherr des Domkapitels Augsburg, Domdechant Johannes Hieronymus STOR AB OSTRACH sein Besitztum in Dinkelscherben dem Domkapitel Augsburg zur Errichtung einer Stiftung überlassen, die der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung alter und gebrechlicher Personen in einem Spitalgebäude mit Kapelle dienen sollte.

Nach seinem Ableben kam seine ganze Hinterlassenschaft von 22.267 fl der Stiftung als Vermächtnis zugute. Größere Zuwendungen erhielt die Stiftung auch vom Domkapitular Probst zu Wiesensteig. Anfang des 18. Jahrhunderts wurde die Stiftung von dem Domherrn Wilhelm Freiherr von Bettendorf in hochherziger Weise gefördert. Er hat aus eigenen Mitteln das Spital bedeutend erweitert und nach seinem Tode der Stiftung insgesamt 112.870 fl in bar hinterlassen. Die Adelswappen an der Giebelseite des Spitalgebäudes erinnern heute noch an die beiden Wohltäter.

Der Stifter Domdechant Hieronymus Stor ab Ostrach räumte hinsichtlich der Aufnahme in das Spital den unter der Gerichtsbarkeit des Domkapitels stehenden Bedürftigen ein Vorzugsrecht ein. Das Verwaltungsrecht über das Spital übertrug der Stifter dem Domkapitel zu Augsburg und beschränkte dessen Befugnisse nur insoweit, daß die Existenz des Hospitals stets ungefährdet bleibe und die betreffenden Anordnungen in den Grenzen der Angemessenheit und Billigkeit zu halten seien.

Das vom Domkapitel zu Augsburg als Ausfluss der Territorialhoheit ausgeübte Verwaltungsrecht ging mit der Säkularisation auf die Krone Bayerns über. Die Verwaltung der Stiftung wurde mit der Ministerialentscheidung vom 13.11.1848 Nr. 8799 und mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben und Neuburg vom 09.01.1850 Nr. 5428 geregelt. Die genannten EntschlieÙungen dienten als Satzung.

Nach Inkrafttreten des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 (BayBS II S. 661) gab sich die Stiftung am 11. Juli 1960 eine eigene Satzung, die jedoch infolge der Gebietsreform und der zwischenzeitlich erfolgten Entwicklung des Altenheimwesens nicht mehr den Anforderungen gerecht wurde. Außerdem hatten mehr als die Hälfte der früher spitalberechtigten Gemeinden auf ihre Rechte hinsichtlich bevorzugter Aufnahme von Personen aus ihren Gemeindebereichen und der Wahl des Verwaltungsausschusses verzichtet.

Geänderte Rahmenbedingungen erforderten mehrfach Änderungen der Stiftungssatzung. In den Jahren 2000 bis 2003 hat die Stiftung in Zusmarshausen eine zweite Senioreneinrichtung errichtet und am 01. Juli 2003 in Betrieb genommen. Mit der Neufassung der Stiftungssatzung soll den geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere der Eröffnung einer zweiten Einrichtung, der Erweiterung des Verwaltungsausschusses sowie des Stiftungszwecks Rechnung getragen werden.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen " Hospitalstiftung Dinkelscherben ".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Dinkelscherben.
- (3) Die „Hospitalstiftung Dinkelscherben“ versteht ihre satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt die „Hospitalstiftung Dinkelscherben“ für ihren Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 01.09.2011, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2011 Seite 358 f.). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit der „Hospitalstiftung Dinkelscherben“ geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Die „Hospitalstiftung Dinkelscherben“ will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.“

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Betreuung und Pflege, Unterbringung und Versorgung alter, gebrechlicher oder der Hilfe bedürftiger Menschen, in erster Linie aus dem Regierungsbezirk Schwaben.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 errichtet, unterhält und betreibt die Stiftung insbesondere zwei Seniorenheime in Dinkelscherben und Zusmarshausen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (6) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 3

Aufnahme in die Seniorenheime

Die Aufnahme in die Seniorenheime und der Aufenthalt werden durch eine gesonderte Hausordnung geregelt, die vom Verwaltungsausschuss zu erlassen ist.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage, die einen Bestandteil dieser Satzung darstellt, ausgewiesenen Vermögensarten und ist mit € 640.475,-- (Stand 31.12.2012) bewertet.

§ 5

Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus:

- a) dem beweglichen Inventar, das durch ein jährlich zu erstellendes Inventarverzeichnis ausgewiesen wird,
- b) den Betriebsmitteln, über die die zum 31.12. eines jeden Jahres zu erstellende Bilanz- und Ergebnisrechnung Aufschluss gibt.

§ 6

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens,
- b) aus dem Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Leistungen in den Senioreneinrichtungen,

- c) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Verwaltungsausschuss.

(2) Die Tätigkeit der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Der Verwaltungsausschuß kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der Stiftung für die von dessen Mitgliedern aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Die den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses entstehenden notwendigen Aufwendungen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis von der Stiftung ersetzt, soweit der Erstattung Regelungen über die Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen. Der Verwaltungsausschuß kann auch eine pauschale Erstattung der Aufwendungen festlegen, soweit diese steuerrechtlich zulässig sind und der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand und sein Vertreter werden vom Verwaltungsausschuss aus dessen Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Stiftungsvorstand - im Verhinderungsfall sein Vertreter - vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und nimmt nach den vom Verwaltungsausschuss zu gebenden Richtlinien oder Beschlüssen die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er ist befugt, anstelle des Verwaltungsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Stiftungsvorstand gegen angemessene Vergütung einen Stiftungsverwalter heranziehen; die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verbleibt dem Stiftungsvorstand.
- (4) Der Stiftungsvorstand - im Verhinderungsfall sein Vertreter - ist gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsausschusses.

§ 9

Verwaltungsausschuss

- (1) Die Leitung und Aufsicht der Stiftung obliegen dem Verwaltungsausschuss.

Dem Verwaltungsausschuss gehören auf die Dauer von 6 Jahren an:

- a) ein vom Domkapitel des Bistums Augsburg zu benennendes Mitglied,
- b) ein vom Landkreis Augsburg zu benennendes Mitglied aus der Landkreisverwaltung,
- c) ein vom Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. zu benennendes Mitglied,
- d) ein vom Markt Dinkelscherben zu benennendes Mitglied,
- e) ein von der Kirchenverwaltung „St. Anna“ Dinkelscherben zu benennendes Mitglied aus der Pfarrgemeinde Dinkelscherben,
- f) ein vom Markt Zusmarshausen zu benennendes Mitglied,
- g) ein von der Kirchenverwaltung „Maria Immaculata“ Zusmarshausen zu benennendes Mitglied aus der Pfarrgemeinde Zusmarshausen.

Wiederberufung ist zulässig.

- (2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Erstellung des Voranschlages, der Jahres- und Vermögensrechnung, die Anlage des Stiftungsvermögens, den Abschluss von nach Art. 19 des Bayer. Stiftungsgesetzes genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften sowie über Satzungsänderungen, die Umwandlung und Aufhebung der Stiftung.

§ 10

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf schriftliches und begründetes Verlangen von dreien seiner Mitglieder muss der Vorsitzende eine Sitzung des Verwaltungsausschusses zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen.

- (2) Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Verwaltungsausschusses schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung so rechtzeitig zur Sitzung einzuladen, dass die Ladung mindestens acht Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz ist.
- (3) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Über Satzungsänderungen sowie die Umwandlung und Aufhebung der Stiftung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Verwaltungsausschusses entschieden werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die erste Sitzung des Verwaltungsausschusses wird vom jeweiligen Mitglied des Domkapitels einberufen. Ihr erster Tagesordnungspunkt ist die Wahl des Stiftungsvorstandes und dessen Stellvertreters.
- (6) Über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden vom Stiftungsverwalter, der mit beratender Stimme teilnimmt, Niederschriften geführt. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Eine Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren möglich, wenn alle Verwaltungsausschussmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Die Zustimmung ist schriftlich zu dokumentieren. Satzungsänderungen und die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung sind einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht zugänglich.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

§ 12

Anfallberechtigung

Bei Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Domkapitel des Bistums Augsburg. Dieses hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13
Inkrafttreten

Die neugefasste Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

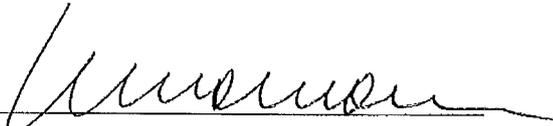
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Januar 2006 außer Kraft.

Dinkelscherben, den 13. März 2015

Der Verwaltungsausschuss



Prälat Peter C. Manz, Stiftungsvorstand



Diözesanoberrechtsrat Peter Kindermann,
Vertreter des Stiftungsvorstandes



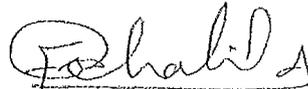
Verwaltungsrat Herbert Richter



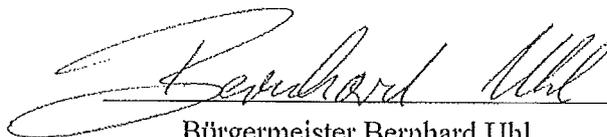
Pfarrer Benedikt Gruber



Altbürgermeister Peter Baumeister



Pfarrer Chalil Saji



Bürgermeister Bernhard Uhl